

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

**vom 26.11.1998,
in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2017**

Die Gemeinde Grainau erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen

- a. Grabstättengebühren
- b. Bestattungsgebühren
- c. Sonstige Gebühren

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist,

- a. wer zur Tragung der Gebühren gesetzlich verpflichtet ist,
- b. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
- c. wer die Benutzung veranlasst hat,
- d. derjenige, in dessen Interesse die Gebühren entstanden sind.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bestimmt sich nach der in dieser Satzung aufgeführten und in Anspruch genommenen Leistungen.

(2) Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung über das Normale hinausgehen oder in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden für den Einzelfall gesondert festgelegt.

§ 4 Grabstättengebühren

(1) Die Grabstättengebühren werden grundsätzlich für die ganze Dauer des Nutzungsrechts (15 bzw. 8 Jahre, 10 Jahre bei Urnen - § 18 der gemeindlichen Friedhofsatzung) erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann beim Nachkauf

die Grabstättengebühr auch für einen kürzeren Zeitraum erhoben werden, jedoch nicht für weniger als 5 Jahre. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Grabstättengebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

a. ein Einzelgrab	34,00 €
b. ein Doppelgrab	66,50 €
c. ein Dreiergrab	98,50 €
d. eine Urnennische (für 2 Urnen)	112,00 €
e. ein Urnen-Erdgrab	64,00 €

(3) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Nutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte taganteilige Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Beerdigungsgebühr

Es sind folgende Leistungen enthalten:
Friedhofsverwaltung, Grab- bzw. Nischenöffnung und –schließung,
Leichenhausbenützung bis zu 4 Tagen, Aufbahrungsarbeiten,
Leichenwagenbenützung.

a. Erdbestattung Erwachsene	1.264,00 €
b. Erdbestattung Kinder bis zum vollendeten 11. Lebensjahr	840,00 €
c. Erdbestattung Totgeburten	395,00 €
d. Urnenbestattung im Erdgrab	894,00 €
e. Urnenbestattung in einer Urnennische	641,00 €
2. Leichenversorgung	75,00 €
3. Leichenkühlung	45,00 €/Tag
4. Leichenhausbenützung ab 5. Tag	50,00 €/Tag
5. Leichenwanne	50,00 €
6. Entfernen von Grabeinfassung und Grabmal	35,00 €
7. Leichenträger	32,50 €/Person

§ 6 Sonstige Gebühren

1. Ausgrabung und Umbettung/Einebnung	nach Aufwand
2. Beerdigung einzelner Leichenteile oder	

von Leibesfrüchten	240,00 €
3. Beerdigung freitags nach 11 Uhr	12,50 €/je Stunde pro Arbeiter
4. bei Überführung nach auswärts	
Grundgebühr	80,00 €
Leichenhausbenützung	150,00 €
Leichenversorgung	75,00 €
Leichenkühlung	45,00 €/Tag
5. Befreiung vom Leichenhauszwang	37,00 €
6. Reinigung und Desinfizierung nach Benutzung des Leichenhaus-Sezierraums	175,00 €
7. Leichensack	50,00 €
8. Außerordentliche Arbeiten	46,00 €/je Stunde pro Arbeiter

§ 7 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen.

§ 8 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.12.1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.09.1984 i.d.F. vom 17.06.1992 außer Kraft.

Grainau, den

Gemeinde Grainau

gez.

A. Hildebrandt
1. Bürgermeister